

Marktrecht

Abendmarkt | Samstagmarkt

ST JOHANNSMARKT

Allgemeines

Der St. Johannsmarkt betreibt Wochenmärkte mit Schwerpunkt Lebensmittel sowie Waren des täglichen Bedarfs. Sie finden auf dem Vogesenplatz beim Bahnhof St. Johann in Basel statt. Der Flohmarkt ist in einem eigenen Reglement geregelt.

Zulassung

Die Zulassung der Verkäufer/innen bedarf der Zustimmung des Vereins St. Johannsmarkt. Bei der Zulassung sind die Platzverhältnisse und die Bedürfnisfragen zu berücksichtigen. Die Marktfahrer haben sich an die vom Verein aufgestellte Platzordnung zu halten. Reservierte Standfläche darf nicht mit Gewinn weitergegeben werden.

Die Zulassung kann verweigert werden, wenn:

- das Marktareal für die Berücksichtigung aller Gesuche nicht ausreicht.
- ein Überangebot des betreffenden Angebots besteht.
- der/die Gesuchsteller/in keine Gewähr für eine ordnungsgemässe Ausübung des Marktgewerbes bietet.

Aufsicht

Als Aufsichtsorgan an den Markttagen amtiert ein Markttchef/ eine Markttchefin. Ihm/ ihr obliegen die Beaufsichtigung des Marktes und die Anordnung der Verkaufsplätze. Er/ sie führt ein Namensverzeichnis der Platzmieter und erhebt die Gebühren.

Markttag und -zeiten

Samstagmarkt, Vogesenplatz: wöchentlich Samstag, 9 - 14 Uhr, Aufbau der Stände ab 7:30

Abendmarkt, Hebelplatz: jeweils am 1. Donnerstag im Monat, 17 - 20:30 Uhr, Aufbau der Stände ab 15:30 Uhr

An Feiertagen finden keine Märkte statt.

Standbeschriftung

Jeder Stand muss gut sichtbar den genauen Namen und die Adresse der Marktfahrerin bzw. des Marktfahrers tragen.

Auslage und Preisanschrift

Die zum Kauf angebotenen Lebensmittel sind offen und für jedermann sichtbar, nicht auf dem Boden feilzuhalten und mit einer deutlichen Preisanschrift zu versehen.

Warenanschrift

Der Käuferschaft ist durch Anschrift die Herkunft der Ware bekannt zu geben.

Waagen

Für das Abwägen von Nahrungsmitteln dürfen nur geeichte Waagen verwendet werden. Alle nach Gewicht zu verkaufenden Waren sind dem Käufer vorzuwägen.

Lebensmittelkontrolle

Die auf dem Markt angebotenen Lebensmittel unterliegen den Vorschriften der eidgenössischen und kantonalen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen liegt in der Verantwortung der Anbieter/innen.

Verbotene Waren

Verboten sind das Anbieten und der Verkauf von Waffen, Munition, Feuerwerk, rezeptpflichtigen Heilmitteln, Drogen, pornographischem Material, lebenden Tieren.

Hunde

Die auf dem Markt beschäftigten Personen dürfen keine Hunde mitbringen. Marktbesucher/innen haben die Hunde an kurzer Leine zu führen.

Marktabfälle

Abfälle sind von den Verkäufer/innen zu räumen und mitzunehmen. Verpflegungsstände sind gemäss Verordnung von Basel-Stadt verpflichtet, Mehrweggeschirr einzusetzen. Als Einwegverpackungen sind nur flache Kartonunterlagen, Papiertüten und Servietten erlaubt. Die Anbieter/innen sind für deren Entsorgung verantwortlich. Für daraus entstehende Umtriebe kann eine zusätzliche Gebühr erhoben werden.

Platzgebühren

Die Marktgebühren betragen:

Abendmarkt: CHF 10.– pro Laufmeter inkl. Strom 230 V, 380 V CHF 5.–

Samstagsmarkt: CHF 6.– pro Laufmeter, Strom 230 V CHF 2.–, 380 V CHF 5.–

Für regelmässige Teilnahme besteht die Möglichkeit von vergünstigten Jahreskarten.

Stromanschluss

Anbieter/innen, die Strom benötigen, müssen dies im Voraus anmelden. Bei sehr hohem Stromverbrauch kann die Gebühr entsprechend erhöht werden. Der Einsatz von elektrischen Wärmestrahlern und andern elektrischen Heizgeräten ist nicht erlaubt. Für die korrekte Zuleitung zum Verkaufsstand ist der/ die Standinhaber/in verantwortlich. Es dürfen nur SEV-geprüfte Geräte betrieben werden.

Haftung

Die Marktteilnehmer/innen besuchen den Markt auf eigenes Risiko und eigene Gefahr. Der Marktorganisor haftet nicht für Schäden, die den Marktteilnehmern durch Witterung, Diebstahl, Feuer, Vandalismus oder anderweitige Einflüsse und Zufälle entstehen.

Fehlbares Verhalten

Marktteilnehmer/innen, die sich den Anordnungen des Marktorganisor und den Bestimmungen dieses Reglements widersetzen, werden verwarnt und nötigenfalls vom Markt weggewiesen. Sie können für eine bestimmte Zeit oder unbefristet von der Marktteilnahme ausgeschlossen werden. Für Schäden, die durch fehlbares Verhalten der Marktteilnehmer/innen entstehen, haften die Verursacher/innen.

Schlussbestimmungen

Muss der St. Johannsmarkt aus irgendwelchen Gründen vom Veranstalter abgesagt werden, besteht das Recht auf Rückerstattung bereits bezahlter Standplatzgebühren. Allfälliger Anspruch auf Schadenersatz kann nicht erhoben werden. Änderungen des Reglements durch den Vorstand des Vereins St. Johannsmarkt bleiben vorbehalten.

Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Parteien ist Basel.

Stand 1. Oktober 2021